

RS OGH 1989/7/12 9ObA151/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1989

Norm

ASVG §33

ASVG §253 Abs1

Rechtssatz

Wie immer man kurzfristige Lösungen des Dienstverhältnisses zu Erlangung einer Alterspension im Einvernehmen mit dem Dienstgeber sozialversicherungsrechtlich beurteilt, so kann jedenfalls nicht zweifelhaft sein, daß der Dienstnehmer nicht berechtigt ist, sich selbst als Pflichtversicherter abzumelden und nach Ablauf eines Monats wieder anzumelden, ohne mit dem Dienstgeber eine Vereinbarung zu treffen oder eine einseitige Lösungserklärung vorzunehmen, weil die Anmeldung und Abmeldung des Pflichtversicherten Sache des Dienstgebers ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 151/89

Entscheidungstext OGH 12.07.1989 9 ObA 151/89

Veröff: ZAS 1990/9 S 92 (Beck-Mannagetta)

Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis; Arbeitnehmer, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0083758

Dokumentnummer

JJR_19890712_OGH0002_009OBA00151_8900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>